

Videüberwachungsreglement der Gemeinde Riehen

Vom 1. Februar 2011 (Stand 10. Februar 2011)

Gestützt auf § 6a des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 ¹⁾ erlässt der Gemeinderat Riehen folgendes Reglement:

§ 1 *Zweck*

¹ Der Gemeinderat kann zum Schutz von Personen und Sachen vor strafbaren Handlungen den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen an öffentlichen, allgemein oder nicht allgemein zugänglichen Orten in der Gemeinde Riehen bewilligen.

² Vorausgesetzt wird für die Bewilligung einer Videoüberwachung, dass der Zweck nicht mit anderen Mitteln oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand erreicht werden kann.

³ Videoüberwachungen werden örtlich und zeitlich auf das Erforderliche beschränkt.

§ 2 *Bewilligung und Publikation*

¹ Die Bewilligung durch den Gemeinderat erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die oder den Datenschutzbeauftragten des Kantons Basel-Stadt.

² Die Bewilligung wird publiziert.

³ Wird durch die Publikation das Erreichen des Überwachungszwecks in Frage gestellt, kann von einer Veröffentlichung abgesehen werden.

§ 3 *Befristung*

¹ Der Einsatz von Videoüberwachungsanlagen wird jeweils auf maximal vier Jahre befristet.

² Soll die Einsatzdauer verlängert werden, ist die Wirksamkeit der Videoüberwachung zu prüfen und zu begründen.

§ 4 *Zuständigkeit und Verantwortung*

¹ Die Abteilungsleitenden der Gemeindeverwaltung sind für den Einsatz von Videoüberwachungsanlagen in ihrem Aufgabengebiet zuständig und verantwortlich.

§ 5 *Aufzeichnungen*

¹ Die Modalitäten der Aufzeichnungen der Bilder (mit oder ohne Echtzeitaufzeichnung) sowie die Zugriffsberechtigung werden in der Bewilligung festgehalten.

§ 6 *Dauer der Aufzeichnungen*

¹ Die gespeicherten Bilder werden, sofern kein Ereignis erfolgte, automatisch nach zwei Arbeitstagen gelöscht.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in der Bewilligung.

§ 7 *Auswertungen*

¹ Eine Auswertung der gespeicherten Bilder erfolgt in der Regel nur im Ereignisfall.

² Im Falle eines straf- oder zivilrechtlichen Verfahrens werden die Aufzeichnungen mit der Anzeige oder der Klage den zuständigen Behörden übergeben.

¹⁾ SG [153.260](#).

§ 8 *Erkennbarkeit der Videüberwachung*

¹ An allen Zugängen zur überwachten Zone ist auf den Einsatz der Videüberwachungsanlage mittels gut sichtbaren Piktogrammen und unter Angabe der verantwortlichen Stellen hinzuweisen.

§ 9 *Auskunft und Einsicht*

¹ Die Auskunft und Einsicht in Aufzeichnungen von Videüberwachungsanlagen richten sich nach dem kantonalen Informations- und Datenschutzrecht.

§ 10 *Wirksamkeit*

¹ Dieses Reglement wird publiziert. Es wird sofort wirksam. ²⁾

²⁾ Wirksam seit 10. 2. 2011.